

Kontrollvorschriften

für die

**steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein
zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken**

vom 28. November 1889.

Nach den bestehenden Bestimmungen ergänzt und erläutert

von

C. Scheringer

Haupt-Steuer-Amts-Assistent bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte
für inländische Gegenstände zu Berlin.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1890

Kontrollvorschriften

für die

**steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein
zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken**

vom 28. November 1889.

Nach den bestehenden Bestimmungen ergänzt und erläutert

von

C. Scheringer

Haupt-Steuer-Amts-Assistent bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte
für inländische Gegenstände zu Berlin.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1890

ISBN 978-3-662-32007-5 ISBN 978-3-662-32834-7 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-32834-7
Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1890

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen zc. Zwecken werden nachstehende Kontrollvorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken erlassen und treten am 1. Januar 1890 in Kraft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wer undenaturirten Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken mit dem Anspruch auf Befreiung von der Verbrauchsabgabe, einschließlich des Zuschlags zu derselben, sowie auf Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer verwenden will, hat je für ein Kalenderjahr bei dem Hauptamte des Bezirks die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei die Art der Verwendung, den voraussichtlichen Jahresbedarf und den Ort der Lagerung des Branntweins anzugeben. Erforderlichenfalls ist vom Gesuchsteller der Nachweis zu führen, daß die Verwendbarkeit denaturirten Branntweins für den betreffenden Zweck ausgeschlossen ist.

Nach Prüfung der Bedürfnisfrage wird eventuell die Genehmigung von der nach §§ 14 und 18 der Kontrollvorschriften dazu kompetenten Behörde unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt, jedoch nur solchen Personen, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen. Ueber die erteilte Genehmigung ist ein Erlaubnißschein auszustellen und dem Gesuchsteller auszuhändigen.

Zu § 1. Erlaubnißscheine über den Bezug und die Verwendung von 166,67 Litern reinen Alkohols und darüber unterliegen dem tarifmäßigen Stempel von 1 Mk. 50 Pf.

§ 2.

Personen, welche den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel damit betreiben, ist die Genehmigung zu versagen.

§ 3.

Zur Bereitung derjenigen alkoholhaltigen Fabrikate, welche in reinem oder verdünntem Zustande zum menschlichen Genuße dienen können, darf steuerfreier undenaturirter Branntwein nicht verwendet werden.

Zu § 3. Für den zur Herstellung von Kopf-, Haar- und Mundwasser verwendeten Branntwein wird Steuerfreiheit nicht gewährt.

§ 4.

Auch ist die Steuerfreiheit für denjenigen Branntwein zu versagen, welcher nur mittelbar zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, z. B. zum Reinigen der zu den genannten Zwecken dienenden Flaschen und sonstigen Geräthschaften, zum Heizen von Inhalationsapparaten u. dergl. verwendet wird.

Zu § 4. Die Herstellung chirurgischer Verbandstoffe ist nicht zu denjenigen Zwecken zu rechnen, für welche die Verwendung steuerfreien undenaturirten Braantweins ausgeschlossen ist.

§ 5.

Die Verwendung des Branntweins zu anderen als den genehmigten Zwecken ist unstatthaft.

Auch ist es unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustande an Dritte abzugeben.

Ausnahmen von der Vorschrift im Absatz 2 kann in besonderen Fällen die Direktivbehörde bewilligen.

Zu § 5. Abf. 1. Hat z. B. ein Apotheker nur zu Heilzwecken die Genehmigung der steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins, so ist er nicht berechtigt, diesen Branntwein auch zu Parfümeriezwecken zu verwenden.

§ 6.

Die Steuerfreiheit kann auch für Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 73 Gewichtsprozenten hat, gewährt werden.

§ 7.

Die Abfertigung des Branntweins hat bei der Amtsstelle oder auf Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen in der Regel durch zwei Steuerbeamte zu erfolgen; bei der Abfertigung in den Geschäftsräumen des Berechtigten kann jedoch von der Zuziehung eines zweiten Beamten abgesehen und die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein vorgenommen werden.

Bezüglich der Entrichtung von Gebühren für die zu entsendenden Beamten finden die für die Denaturirung des Branntweins geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Zu § 7. Auf Grund des ausgestellten Erlaubnißscheins ist der Inhaber desselben zum Bezuge unversteuerten und undenaturirten Branntweins behufs steuerfreier Verwendung zu dem auf dem Erlaubnißscheine angegebenen Zwecke berechtigt.

Der Branntwein wird auf Versendungsschein I bezogen und hat die nochmalige amtliche Abfertigung desselben bei der Amtsstelle oder auf Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen zu erfolgen. Im letzteren Falle wird der Branntwein dem Empfänger direct zugestellt, welcher dem Empfangsamte den Versendungsschein innerhalb der auf der Titelseite desselben angegebenen Transportfrist vorzulegen und die Abfertigung in seinen Geschäftsräumen in Spalte 14 des Versendungsscheins schriftlich zu beantragen hat. Ein solcher Antrag hat z. B. folgendermaßen zu lauten: Zur Abfertigung in meinen Geschäftsräumen und steuerfreien Verwendung zu Heilzwecken.

Berlin, den

1890.

(Unterschrift der Berechtigten.)

Eine selbstständige Abnahme oder eine Verletzung eines etwa an den Gebinden angelegten amtlichen Siegelverschlusses ist strafbar und daher sorgfältig zu vermeiden.

Da die Entsendung der Beamten nach den Geschäftsräumen nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte erfolgt, so kann es vorkommen, daß nicht immer Beamte zur Vornahme der Abfertigungen sofort disponibel sind und die Interessenten einige Tage auf dieselben warten müssen.

Zur Vermeidung von Geschäftsstörungen wird es sich daher empfehlen, bevor der vorhandene Bestand an unversteuerem Branntwein verbraucht ist, rechtzeitig sich mit neuem Vorrath zu versehen, und den Versendungsschein so fort nach dem Empfang unter Stellung des betreffenden Antrags der Amtsstelle vorzulegen.

Gebühren für die Abfertigung des Branntweins in den Geschäftsräumen eines Berechtigten werden nicht erhoben.

Geschieht dieselbe indeß an einem Orte außerhalb des Wohnsitzes der damit beauftragten Beamten, so ist der Antragsteller zur Entrichtung von Reisekosten und Diäten für die zu entsendenden Beamten verpflichtet, sofern die Abfertigung nicht im Anschlusse an andere den Beamten obliegende Dienstverrichtungen oder auf einer ihrer regelmäßigen Bezirksbereisungen in Ausführung kommen kann.

§ 8.

Sofern nicht der Branntwein unmittelbar nach der Abfertigung verwendet wird, ist er stets in denselben Gefäßen und an einem bestimmten Orte, abgefordert von dem etwa vorhandenen denaturirten oder versteuerten Branntwein, aufzubewahren. Die Gefäße müssen in der Regel geächt und mit einer von dem Bezirksoberkontroleur zu prüfenden Einrichtung versehen sein, welche die Menge des Branntweins auch bei theilweiser Befüllung stets ersehen läßt.

Dienen mehrere Gefäße zur Aufbewahrung, so ist jedes derselben deutlich zu bezeichnen und die Bezeichnung jederzeit unverlezt zu erhalten.

Ob eine Verschlussanlage an einzelnen Gefäßen bis zur Verwendung ihres Inhalts zu erfolgen hat, entscheidet der Bezirksoberkontroleur.

Zu § 8. Die sofortige Verwendung der ganzen bezogenen Branntweinpost wird nur in den seltensten Fällen vorkommen.

Es ist daher der Berechtigte verpflichtet, seine Bestände an unversteuerem Branntwein in einem oder mehreren Standgefäßen und an dem deklarirten Orte aufzubewahren.

Ueber die Beschaffenheit dieser Standgefäße sind außer den im Absatz 1 gestellten Anforderungen bestimmte Vorschriften nicht ergangen; es steht daher dem Berechtigten frei, dieselben aus Kupfer, Eisenblech, Holz oder anderen Materialien anfertigen zu lassen.

Dieselben müssen aber verschlußfähig und so groß sein, daß die auf einmal bezogene Branntweinpost in ihnen aufgenommen werden kann und sind mit einer Einrichtung zu versehen, welche die Menge des Branntweins auch bei theilweiser Befüllung stets ersehen läßt. Letzteres geschieht am Zweckmäßigsten durch das Anbringen eines Flüssigkeitsstandglases, welches mit einer Skala versehen ist und die Menge des vorhandenen Branntweins nach Litern anzeigt.

Da aus den zu § 7 angegebenen Gründen es im Interesse des Berechtigten liegt, neuen Branntwein bereits dann zu beziehen, wenn der alte Bestand noch nicht verbraucht ist und die einzelnen Branntweinposten aus dem Grunde, weil dieselben in der Regel verschiedene Alkoholstärken haben, nicht mit einander vermischt werden dürfen, so erscheint die Aufstellung mindestens zweier Standgefäße, von welchen das Eine kleiner sein kann, nothwendig.

Zu Abs. 2. Dienen mehrere Gefäße zur Aufbewahrung, so ist jedes derselben am Einfachsten mit der fortlaufenden Nummer deutlich zu bezeichnen.

Zu Abs. 3. Ist eine amtliche Ueberwachung des Betriebes in Gemäßheit des § 21 angeordnet, so sind die zur Aufbewahrung des Branntweins dienenden Gefäße stets unter steuerlichem Verschluß zu halten.

§ 9.

Ueber den Empfang und Verbrauch des Branntweins ist von dem Berechtigten ein jederzeit zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu haltendes Kontobuch nach anliegendem Muster zu führen. In dasselbe sind die einzelnen Branntweinposten unmittelbar nach dem Bezuge einzutragen und die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme getrennt nach dem Verwendungszweck abzuschreiben.

Die Richtigkeit der Eintragung des Zugangs ist von den Abfertigungsbeamten zu bescheinigen.

Das Kontobuch wird vierteljährlich von dem Berechtigten abgeschlossen und an die Hebestelle eingereicht, nachdem darin seitens eines Oberbeamten die Uebereinstimmung des Soll- und Istbestandes bestätigt und die während des Quartals verwendete Menge reinen Alkohols festgesetzt ist.

Auf Grund des abgeschlossenen und bestätigten Kontobuchs fertigt die Hebestelle über die während des Quartals im Hebe-

bezirk verbrauchten Mengen steuerfreien nicht denaturirten Branntweins, für welche die Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer beansprucht wird, eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster an und sendet dieselbe, mit den Kontobüchern als Belägen versehen, an das vorgesezte Hauptamt ein. Das Hauptamt stellt über die zu zahlende Vergütung an Maischbottich- und Materialsteuer eine Liquidation auf, unter Benutzung des Formulars Anlage R 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen zc. Zwecken, und reicht dieselbe nebst Nachweisungen und Kontobüchern der Direktivbehörde ein.

Maischbottichsteuerbeträge von weniger als 1 Mark sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Zu § 9. Da nach § 7 eine nochmalige Abfertigung des Branntweins stattzufinden hat und nach § 9 Abs. 2 die Richtigkeit der Eintragung des Zugangs von den Abfertigungsbeamten zu bescheinigen ist, so wird die Aufschreibung im Kontobuche der Einfachheit wegen in der Regel gleich durch die Abfertigungsbeamten bewirkt werden. Wo dies nicht der Fall ist, hat die Aufschreibung nach dem in dem Versendungsscheine abgegebenen Revisionsbefunde durch den Berechtigten zu erfolgen. Unmittelbar nach Entnahme ist die entnommene Branntweinnenge in dem Kontobuche auf der rechten Seite abzuschreiben und zwar getrennt nach dem Verwendungszweck. Das heißt, es darf nicht Branntwein durcheinander bald zu Heil-, bald zu wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgeschrieben werden. Hat z. B. ein Droguist die Genehmigung, undenaturirten Branntwein zu Heil- und Parfümeriezwecken steuerfrei zu verwenden, so wird er sein Kontobuch in zwei Abtheilungen eintheilen müssen. In der ersten Abtheilung wird er nur diejenigen Branntweinnengen abschreiben dürfen, welche zu Heilzwecken, in der zweiten diejenigen, welche zu Parfümeriezwecken bestimmt sind, so daß jeder Zeit festgestellt werden kann, wie viel zu dem einen oder dem anderen Zwecke im Laufe eines Quartals verwendet worden ist.

In Spalte 18 ist die entnommene Branntweinnenge, soweit als thunlich, nach ganzen und halben Kilogrammen und in Spalte 19 die amtlich ermittelte Alkoholstärke nach Spalte 7 anzugeben.

Aus der Menge des entnommenen Branntweins — Spalte 18 — und der wahren Alkoholstärke — Spalte 19 — ist mit Hilfe der

Tafel 2 der Anleitung zur steueramtlichen Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein die Litermenge reinen Alkohols zu berechnen und in Spalte 20 einzutragen.

Falls der Branntwein der Maischbottich- bzw. Materialsteuer unterlegen hat, welches aus Spalte 9 des Kontobuchs ersehen werden kann, ist in Spalte 21 die Litermenge reinen Alkohols nach Spalte 20 zu wiederholen.

Es ist indeß nicht erforderlich, daß die letzteren Angaben bei jeder einzelnen Abschreibung gemacht werden, vielmehr wird es sich empfehlen, die Spalten 20 und 21 des Kontobuchs erst dann auszufüllen, wenn die bezogene Branntweinpost völlig verbraucht ist. Zu diesem Zwecke werden die abgeschriebenen Branntweinemengen von gleicher Alkoholstärke addirt und aus der in Spalte 18 gezogenen Summe und der wahren Alkoholstärke die Litermenge reinen Alkohols mit Hülfe der Tabelle ermittelt. Es sind also auf der rechten Seite des Kontobuchs zunächst nur die Spalten 15 bis 19 und 22 bis 24 unmittelbar nach jeder Entnahme von Branntwein auszufüllen. Hat ein Kontobuchinhaber mehrere Posten Branntwein von verschiedener Alkoholstärke im Bestande, so ist es wegen der besseren Uebersicht im Kontobuche zweckmäßig, jeden Posten einzeln hinter einander zu verwenden und nicht bald von dieser bald von jener Post Branntwein zu entnehmen, so daß die zuerst bezogene Post auch zuerst verbraucht wird.

In Spalte 22 des Kontobuchs sind die betreffenden Fabrikate, zu deren Herstellung der unversteuerte und undenaturirte Branntwein entnommen worden ist, einzeln namhaft zu machen. Die Angabe „zu Heilzwecken“, „medizinischen Tincturen“, „Parfümeriezwecken“ u. s. w. genügt daher nicht.

In Spalte 23 ist auf das Geschäftsbuch, Elaborationsjournal, oder auf das eventuell ämtlich eingeführte Fabrikationsbuch Bezug zu nehmen. In Spalte 24 ist die Richtigkeit jeder einzelnen Abschreibung durch die Namensbeischrift des Kontobuchinhabers zu bescheinigen.

§ 10.

Die Direktivbehörde kann in geeigneten Fällen anordnen, daß vom Berechtigten außer dem Kontobuch ein besonderes Fabrikationsbuch geführt wird, welches über den Bezug und die Verarbeitung des Branntweins sowie über den Verbleib der gewonnenen Fabrikate Aufschluß giebt.

Zu § 10. In Berlin ist die Führung eines besonderen Fabricationsbuchs für sämtliche Droguisten, Parfümeriefabrikanten, Fabrikanten von Verbandstoffen, pharmaceutischen Präparaten angeordnet. Befreit hiervon sind die Apotheker, Aerzte, Krankenhäuser, wissenschaftliche Institute.

§ 11.

Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit, sonst aber in der Zeit von 6 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Abends die Räume, in welchen nicht denaturirter Branntwein verarbeitet oder aufbewahrt wird, zum Zwecke der Revision und Kontrolle zu betreten. Denselben sind hierbei die Geräthschaften bereit zu halten und die Hilfsdienste zu leisten, welche für die Revision und Kontrolle erforderlich sind.

Außerdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die Fabrik- und Geschäftsbücher einzusehen, sowie die Waarenbestände, zu deren Herstellung steuerfreier Branntwein verwendet worden ist, sich vorzeigen zu lassen.

Zu § 11. Zu den für die Revision und Kontrolle erforderlichen Geräthschaften gehören ein Thermoalkoholometer nach Gewichtsprozenten und ein Standglas. Falls die Abfertigung in Gemäßheit des § 7 auf Antrag in den Geschäftsräumen des Berechtigten erfolgt, so muß noch eine geeichte Decimalwaage nebst Gewichten bereit gehalten werden.

§ 12.

Die Betriebe, in welchen undenaturirter steuerfreier Branntwein verwendet wird, sind monatlich mindestens einmal zu revidiren. Die Revision soll in der Regel mindestens einmal im Vierteljahr durch einen Oberbeamten erfolgen.

Wird bei diesen Revisionen eine Differenz zwischen dem Soll- und Istbestande ermittelt, so sind die Ursachen derselben aufzuklären. Erfolgt genügende Aufklärung und liegt ein Anlaß zur Einleitung des Strafverfahrens nicht vor, so hat der Beamte dies im Kontobuche kurz zu vermerken.

Andernfalls ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamte zur weiteren Veranlassung, eventuell zur Festsetzung des nachzuerhebenden Steuerbetrages zu überreichen.

Zu § 12. Geht durch besondere Umstände, wie z. B. durch außergewöhnliche Leckage, Verschütten u. s. w. Branntwein in größeren Mengen verloren, so darf nicht versäumt werden, dem Hauptamte unverzüglich Anzeige zu erstatten, damit dieses die erforderlichen Feststellungen rechtzeitig veranlassen kann.

§ 13.

Die Erleichterungen, welche einzelnen zum Bezuge steuerfreien undenaturirten Branntweins berechtigten Reichs-, Staats-, Gemeinde-, sowie gemeinnützigen Zwecken dienenden Anstalten hinsichtlich der Abfertigung und der Kontrolle der Verwendung des Branntweins bisher zugestanden sind, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

B. Besondere Bestimmungen.

1. für die Verwendung des Branntweins zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken.

§ 14.

Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken wird vom Hauptamte ertheilt.

Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn der Jahresbedarf des Gesuchstellers 50 Liter reinen Alkohols nicht erreicht.

Zu § 14. Unter einem Liter reinen Alkohols ist ein Liter zu 100% Alkoholstärke zu verstehen.

§ 15.

Eine geringere Menge als 25 Liter reinen Alkohols darf nicht zur Abfertigung vorgeführt werden.

Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§ 16.

Zu denjenigen Fabrikaten, zu deren Bereitung gemäß § 3 dieser Vorschriften steuerfreier undenaturirter Branntwein nicht verwendet werden darf, sind die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Heilmittel zu rechnen.

Die Gewährung der Steuerfreiheit für den zur Herstellung von Heilmitteln dieser Art in Apotheken verwendeten Branntwein ist jedoch nicht zu beanstanden, in soweit der Apotheker nachweist, daß diese Präparate ärztlicher Anordnung zufolge zu Heilzwecken abgegeben worden sind. Dieser Nachweis ist ausschließlich durch das Receptenjournal zu führen.

Zu § 16. Das anliegende Verzeichniß derjenigen Heilmittel, zu deren Herstellung gemäß § 3 der Kontrollvorschriften steuerfreier und denaturirter Branntwein nicht verwendet werden darf, ist kein endgültiges, kann vielmehr durch Hinzufügung anderweiter Heilmittel ergänzt werden.

§ 17.

Den Apothekern ist gestattet, bei Eintragung der zur Herstellung von Heilmitteln verwendeten Branntweinemengen in das Kontobuch auf das Elaborationsjournal Bezug zu nehmen. Auch dürfen dieselben die im Laufe eines Tages entnommenen Branntweinemengen, welche zur Herstellung der auf Recepte oder im Handverkauf abgegebenen Heilmitteln verwendet sind, am Tagesesluß im Kontobuch summarisch abschreiben.

Zu § 17. Da die Revisionen der Steuerbeamten in den Apotheken sich hauptsächlich auch auf die Vergleichung der in den Kontobüchern abgeschriebenen Branntweinemengen mit den Elaborationsjournalen zu erstrecken haben, so ist es sehr wünschenswerth, daß diese Elaborationsjournale recht übersichtlich geführt und namentlich durch Anlegung besonderer Spalten in der Weise eingerichtet werden, daß aus denselben zu ersehen ist, ob und wie viel Branntwein und an welchen Tagen zu den einzelnen Präparaten, Tincturen zc. verwendet worden ist.

Se übersichtlicher das Elaborationsjournal geführt wird, um so glatter werden sich auch die steuerlichen Revisionen abwickeln. Branntwein mit der Bezeichnung „für das Standgefäß“ im Kontobuche abzuschreiben, ist unzulässig; dagegen dürfen die im Laufe eines Tages zur Herstellung von Recepten oder zur Herstellung der im Handverkaufe abzugebenden Heilmittel entnommenen Branntweinemengen am Tagesesluß summarisch im Kontobuche abgeschrieben werden.

2. für die Verwendung des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

§ 18.

Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung von un-
denaturirtem Branntwein zu gewerblichen Zwecken wird von
der Direktivbehörde ertheilt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Jahres-
bedarf des Gesuchstellers 100 Liter reinen Alkohols nicht
erreicht.

Zu § 18. Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung von
undenaturirtem Branntwein zu gewerblichen Zwecken wird zwar von
der Direktivbehörde ertheilt, jedoch ist diese Genehmigung gemäß § 1
zunächst bei dem Hauptamte des Bezirks schriftlich nachzusuchen. Die
Gewährung der Steuerfreiheit zu gewerblichen Zwecken ist im Allge-
meinen dadurch bedingt, daß der Branntwein zuvor denaturirt d. h.
zum menschlichen Genuß untauglich gemacht worden ist. Sollte indes
die Verwendbarkeit denaturirten Branntweins für einzelne gewerbliche
Zwecke ausgeschlossen sein, so kann an Stelle der Denaturirung aus-
nahmsweise die ständige Ueberwachung des Betriebes oder eine andere
gleich sichernde Kontrolle treten.

Die erwähnte Voraussetzung trifft nach den bisher stattgehabten
Erörterungen für die Fabrikation von Parfümerien und trans-
parenten wohlriechenden Seifen zu. Demgemäß wird für Brannt-
wein, welcher zur Herstellung von Parfümerien bezw. transparenten
wohlriechenden Seifen unter den angeordneten Kontrollmaßregeln vor-
schriftsmäßig verwendet wird, von der Erhebung der Verbrauchsabgabe
Abstand genommen und die eventuell entrichtete Maischbottich- bezw.
Materialsteuer erstattet.

Mit Bezug auf die Fabrikation transparenter wohlriechender
Seifen wird noch bemerkt, daß für den zum Poliren von Seifenstücken
etwa verwendeten un-
denaturirten Branntwein Steuerfreiheit nicht ge-
währt wird.

§ 19.

Eine geringere Menge als 50 Liter reinen Alkohols darf
nicht zur Abfertigung vorgeführt werden.

Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt
bewilligen.

§ 20.

Die Direktivbehörde entscheidet darüber, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Branntweins und den Umfang der Fabrikation der Betrieb des Gefuchstellers hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist. In den Erlaubnißschein ist eventuell ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Zu § 20. Eine amtliche Ueberwachung hinsichtlich der Branntweinverwendung findet bisher nur in denjenigen Betrieben statt, in welchen transparente wohlriechende Seifen hergestellt werden, doch ist nicht ausgeschlossen, daß dieselbe auch für diejenigen Betriebe angeordnet wird, in welchen eine Parfümeriefabrikation in größerem Umfange stattfindet.

Ob der Betrieb hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist, wird mithin jedem einzelnen Gefuchsteller in dem Erlaubnißschein bekannt gegeben.

§ 21.

Ist die Ueberwachung des Betriebes angeordnet, so finden noch nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung:

- a. Der Gewerbtreibende hat dem Hauptamte eine in doppelter Ausfertigung abzugebende Generaldeklaration über den Gang der Fabrikation einzureichen, aus welcher ersichtlich ist, welche Materialien außer undenaturirtem Branntwein zur Herstellung der einzelnen Fabrikate verwendet und in welchem Stadium der Fabrikation der Branntwein zugesetzt wird. Von dem Verlangen der Benennung von Zusatzstoffen, deren Verwendung der Gewerbtreibende geheimzuhalten wünscht, ist Abstand zu nehmen.

Das eine Exemplar der Generaldeklaration ist, mit dem Prüfungsvermerk des Hauptamts versehen, dem Berechtigten zurückzugeben, während das andere Exemplar bei den Akten des Hauptamts verbleibt. Das zurückgegebene Exemplar hat der Berechtigte dem Kontobuch beizufügen.

- b. Die zur Aufbewahrung des Branntweins dienenden Gefäße sind stets unter steuerlichem Verschluß zu halten.
- c. Der Gewerbtreibende hat unter Angabe der Menge des zu verwendenden Branntweins die Stunde der beabsichtigten Verwendung spätestens einen Tag vorher der Hebestelle so zeitig anzuzeigen, daß die Entsendung eines Beamten erfolgen kann.
- d. Der Aufsichtsbeamte löst den amtlichen Verschluß, überwacht die Entnahme des Branntweins aus den einzelnen Fässern oder Gefäßen, sorgt für die Wiederanlage des Verschlusses und kontrollirt die Vermischung des Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen. Es genügt die Ueberwachung der Vermischung mit einzelnen dieser Stoffe, sofern ein Zweifel darüber nicht besteht, daß der Branntwein durch diese Vermischung zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht ist und eine Wiederauscheidung desselben ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Verwendung des Branntweins hat der Aufsichtsbeamte im Kontobuch eine Bescheinigung abzugeben.

- e. Beim Nichteintreffen des Beamten zur angezeigten Stunde ist der Gewerbtreibende berechtigt, unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen, den Verschluß selbst abzunehmen und die deklarierte Menge Branntweins zu verwenden.

Für Erneuerung des Verschlusses in kürzester Frist hat alsdann die Hebestelle Sorge zu tragen.

- f. Bezüglich der Entrichtung von Gebühren für den zu entsendenden Beamten findet die Bestimmung im § 7 Abs. 2 dieser Vorschriften Anwendung.

Zu § 21c. Die Anzeige bei der Hebestelle hinsichtlich der Fabrikation transparenter wohlriechender Seifen geschieht in Berlin und in der Provinz Brandenburg mittelst eines besonderen Anmeldebuchs nach dem beigegeführten Muster.

C. Strafbestimmung.

§ 22.

Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, beziehungsweise § 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, mit Geldstrafe geahndet.

Berlin, den 28. November 1889.

Der Finanz-Minister.

gez. von Scholz.

Hauptamtsbezirk:
Gebefstelle:

Seite 1.

Kontobuch

des
zu
über
den Zugang und den Abgang an nicht denaturiertem Branntwein,
welcher zu
steuerfrei zur Verwendung gelangt,
für das Vierteljahr 18

Kontobuch.

Dieses Buch enthält Blätter,
welche mit einer von dem Untergeschriebenen au-
gezeichneten Schür durchzogen sind.
..... den ten 18

Dieses Buch ist
aufzubewahren.
Der Lagerraum des Branntweins
befindet sich:

Hinmerkung: Eintragungen in Spalte 25 des Kontobuchs finden nur dann statt, wenn die amtliche Ueberwachung des Betriebes angeordnet ist (§ 21 der Kontrollvorschriften).

Zugang an nicht denaturirtem Branntwein.

Seite 2.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Kaufende Nummer.	Datum der Anschaffung.	Der amtlichen Begleitpapiere Nummer und Ausstellungsamt.	Zahl.	Zeichen und Nummern.	kg Nettogewicht.	Abgabe Alkoholstärke in %	Alkoholmenge reinen Alkohols.	Angabe, ob der Branntwein der spezifisch- oder der Materialsteuer nachweislich unterlegen hat.	Angabe des Cases: a. der Verbrauchsabgabe; b. des Zuschlags zu beziehen.	Nummer des etwaigen Lagerfasses.	Namensbezeichnung des Kontobuchinhabers über die Richtigkeit der Anschaffung.	der Abfertigungsbeamten	Bemerkungen.

Hauptamtsbezirk:

Nachweisung

des
im Bezirke des =Amtes zu.....
zu **Steil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendeten, nicht denaturirten
Branntweins**
für das Vierteljahr 18.....

Nachweisung.

21

Zfd. Nr.	Der Kontobuchinhaber		Menge des verwendeten Branntweins, für welchen die Steuerver- gütung zu gewähren ist. Eiter reinen Alkohols.	Nummer der Beläge.	Bemerkungen.
	Namen.	Wohnort.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Verzeichniß

derjenigen Heilmittel, zu deren Herstellung gemäß § 3 der Kontrollvorschriften steuerfreier undenaturirter Branntwein nicht verwendet werden darf.

- Hoffmannstropfen oder =Geist — spiritus aethereus.
 Verdünnter Spiritus — spiritus dilutus.
 Melissegeist oder =Spiritus, einfach und zusammengesetzt — spiritus melissae — spiritus melissae compositus.
 Wachholder-, Wachholderöl-Spiritus — spiritus juniperi.
 Angelika-Spiritus — spiritus angelicae.
 Krausemünz-Spiritus — spiritus mentae crispae.
 Anis-Spiritus — spiritus anisatus.
 Franzbranntwein.
 Salpeterätherweingeist — spiritus aetheris nitrosi.
 Verjüßter Salzgeist — spir. aether. chlorat.
 Kalms-Extrakt oder =Extrakt — tinctura calami, extractum calami.
 Pfeffermünz-Extrakt oder =Extrakt — tinctura mentae piperitae.
 Aromatische Tinktur — tinctura aromatica.
 Bittere Tinktur — tinctura amara.
 Zimmet-Extrakt oder =Extrakt — tinctura cinnamomi — aqua cinnamomi.
 Bernuth-Extrakt oder =Extrakt — tinctura absynthii — extractum absynthii.
 Ingwer-Extrakt — tinctura cingiberis.
 Vanille-Extrakt — tinctura vanillae.
 Pommeranzen-Extrakt — tinctura aurantii.
 Genzian-Extrakt oder =Extrakt — tinctura gentianae — extractum gentianae.
 Fenchel-Extrakt — tinctura feniculi.
 Spanische Pfeffer-Extrakt — tinctura capsici.
 Safran-Extrakt — tinctura croci.
 Hopfen-Extrakt — tinctura lupuli.
 Holz-Extrakt — tinctura lignorum.
 Hoffmann'scher Lebensbalsam oder Lebensöl — mixtura oleosobalsami.
 Anisöhlhaltige Salmiakflüssigkeit — liquor ammonii anisatus.
 Weingeistiger Salmiakgeist — liquor ammonis caustici spirituosus.
-

Stenerbezirk: _____

Anmeldungsbuch

für

die Feisenfabrik des

für das Vierteljahr 18.....

Dieses Buch enthält..... Das Buch ist in der Fabrik in
Blätter, welche mit einer von auf-
dem Unterzeichneten angefügten zubewahren.
Schnur durchzogen sind. den ..^{ten} ..
..... den ..^{ten} ..
Ober-Steuer-Kontrolleur.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Dies Anmeldungsbuch muß bei jeder Fabrikations-Anmeldung und bei jeder verschriftsmäßig vorher anzuzeigenden Abänderung zur Verichtigung der Hebestelle vorgelegt, während der übrigen Zeit aber stets in der Fabrik an dem hierfür bestimmten Ort aufbewahrt und den Aufsichtsbeamten zugänglich gehalten werden.
2. Der Fabrikant, bezw. sein Stellvertreter hat zu jeder Anmeldung die Spalten 1 bis 8 auf einer besonderen Linie dergestalt auszufüllen, daß zwischen je zwei Anmeldungen genügend Raum für die amtlichen Revisionsvermerke in den Spalten 10 bis 14 bleibt. Hierbei ist zu beachten:
 - a) die herzustellenden Fabrikate sind in Spalte 5 einzeln aufzuführen und zwar jeber Stoff mit seinem besondern Namen und in der Beschaffenheit, in welcher er zur Verwendung gelangt;
 - b) das Gewicht in Spalte 6 muß stets nette, in ganzen und halben Kilogrammen deklarirt werden;
 - c) die Menge in Spalte 7 ist stets nach Gewicht anzugeben.
3. Fabrikant ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde der Fabrikation abzuwarten; findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich in dessen Gegenwart mit der Fabrikation begonnen werden. Der Fabrikant darf aber die Fabrikation erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne des Beamten Gegenwart verrichten.
4. Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 1 bis 7 wird durch Namensunterschrift in Spalte 8 versichert.
5. Am Schlusse des Quartals ist das Buch der Hebestelle unaufgefordert zurückzureichen.

II. Revisionsermärke der Aufsichtsbearbeiter.						
Tag.	Stunde		Menge des verwendeten Brennstoffes, kg.	Sonstiger Revisionsbefund und Bemerkungen, Verfügbarlagen pp.	Name und Dienstverhältnis des Beamten.	Bemerkungen.
	Vormittag.	Nachmittag.				
10.						
	11.					
		12.				
			13.			
					14.	
						15.